

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Erfurt			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sustainable Engineering of Infrastructure			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ETCS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiver Master			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	19			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.				
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 MRVO): Es sollte eine Fokussierung entweder auf einen Profilschwerpunkt „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ erfolgen. Wenn der forschungsorientierte Ansatz weiter verfolgt würde, sollte allerdings die Forschungsorientierung deutlich stärker in den einzelnen Modulen und zusätzlich durch neue Module im Curriculum verankert werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 MRVO): Der Umfang des Wahlbereichs sollte erweitert werden, um den Studierenden ein individuelles Studienprofil und echte Wahlfreiheiten zu ermöglichen.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität sollten überdacht werden. Der Studiengang zielt auf internationale Studierende als Zielgruppe ab, inländische Studierende können allerdings gleichermaßen eine denkbare Zielgruppe des Studiengangs darstellen und für diese ist der Erwerb interkultureller Kompetenzen durch eigene Auslandserfahrung ebenso erstrebenswert.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der internationale, anwendungsorientierte Masterstudiengang „Sustainable Engineering of Infrastructure“ (M.Eng.) – im Folgenden Studiengang SEI genannt – baut konsekutiv auf einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. Mit der Einrichtung des Masterstudiengangs SEI reagiert die Fachhochschule Erfurt auf den Bedarf des Bauingenieurwesens an gut ausgebildeten Bauingenieurinnen und Bauingenieuren – Fachkräften, die fähig sind, internationale Projekte nicht nur im Binnenmarkt, sondern zunehmend auch weltweit zu planen und zu führen.

Im ersten Fachsemester liegt der Fokus auf der Einführung. Hierbei werden die Studierenden in den Bereichen Numerik, Finite Elemente Simulation, Building Information Modeling, Bauökonomie und nachhaltige Nutzung von Baustoffen ausgebildet. Im zweiten Fachsemester wird der Schwerpunkt auf die vertiefende Ausbildung in den Bereichen der Infrastruktur gelegt. Hierbei werden die Studierenden im Spezialtiefbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie in den Bereichen der Baudiagnostik und des Geodesigns ausgebildet. Das dritte Fachsemester beschließt mit der Abgabe der Projektarbeit und dem Kolloquium des Moduls Practical Specialization den Studiengang.

Neben der Vermittlung der Hard Skills und der Fachkenntnisse sollen auch die sprachliche und kulturelle Ausbildung der Studierenden Bestandteil des Studiums sein. Hierfür sind zwei Wahlmodule in den beiden ersten Semestern vorgesehen. Jedes Semester umfasst 30 ECTS-Punkte, 90 ECTS-Punkte insgesamt für das ganze Studium.

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit dem Abschluss des Studiengangs SEI befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro, in der Forschung sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang SEI ist ein zukunftssträchtiger Studiengang mit einem besonderen Profil. Die Berufsfelder Baubetrieb/Baumanagement, Verkehrswesen, Wasserbau/Siedlungswasserwirtschaft, Forschung und Entwicklung stehen im Fokus. Die Studierenden sollen befähigt werden, unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte selbstständig Entscheidungen zu treffen und im internationalen Raum Beratungen, Planungen oder Forschung durchzuführen. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen setzen einen Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen („mindestens gut“) voraus. Neben der Vermittlung von Hard Skills und Fachkenntnissen soll auch die sprachliche und kulturelle Ausbildung Bestandteil des Studiums sein.

Der Masterstudiengang SEI soll die Internationalität der Fachrichtung deutlich erhöhen. Dieser internationale Fokus und die Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Themen (Vernetzung, freiwilliges Forschungssemester, Mobilitätmöglichkeiten) könnte jedoch noch besser nach außen abgebildet werden.

Generell ist der Studiengang SEI sinnvoll aufgebaut, die Studierenden haben gute Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Curriculums. Der Umfang der Wahlmodule sollte erweitert werden, um die interdisziplinären Aspekte der Nachhaltigkeit besser in den Studiengang einzubetten. Das ist neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse wichtig für die Gesellschaftsrelevanz und die gesellschaftliche Verantwortung von in der Bauwirtschaft tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure. Nicht zuletzt fördert die Schwerpunktsetzung die Persönlichkeitsentwicklung. Positiv ist auch der Anteil der Projekte innerhalb der Module und besonders des studienbegleitenden Projekts im dritten Semester.

Für Studierende, welche ein Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, bietet der Studiengang SEI ein freiwilliges Forschungssemester an. In diesem können sich Studierende im Rahmen eines Ingenieur- oder Forschungspraktikums von 16 Wochen weiterbilden. Das ist ein positiver Aspekt, der die Erweiterung der fachlichen und methodischen Erfahrungen ermöglicht. Begrüßenswert ist auch die Vielfalt der eingesetzten sinnvollen Lehrformate in einem für die meisten Studierenden neuen soziokulturellen und fachlichen Kontext.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang SEI erhalten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum	12
2.2.2 Mobilität	15
2.2.3 Personelle Ausstattung	16
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	17
2.2.5 Prüfungssystem	19
2.2.6 Studierbarkeit.....	20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
III Begutachtungsverfahren.....	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergruppe	27
IV Datenblatt.....	28
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	28
2 Daten zur Akkreditierung.....	28
Glossar.....	29
Anhang.....	30

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang SEI umfasst gemäß § 5 Abs. 4 der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen internationaler Master Sustainable Engineering of Infrastructure“ (SSB) 90 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester im Vollzeitstudium (vgl. § 5 Abs. 1 SSB).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang SEI baut gemäß § 1 Abs. 1 SSB konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf. Im 3. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit mit 21 ECTS-Punkte beträgt 14 Wochen und die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums zusätzlich zwei Wochen (vgl. § 5 Abs. 5 SSB).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang SEI ist ein Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Bauingenieurwesen und mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen („mindestens gut“) definiert (vgl. § 3 Abs. 1 SSB).

Für Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit weniger als 210 ECTS-Punkten gilt § 3 Abs. 4 SSB. Der Zugang zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang SEI kann nach erfolgreichem Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges im Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule beantragt werden. Eine Zulassung zum Masterstudiengang an der Fachhochschule Erfurt kann in diesem Fall nur dann gewährt werden, wenn die noch fehlenden 30 ECTS-Punkte vor der Antragstellung auf Anfertigung der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss durch ein 16-wöchiges Ingenieurpraktikum sowie einen Praktikumsbericht mit Kolloquium nachgewiesen werden. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums.

Weiterhin werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 benötigt (vgl. § 3 Abs. 2 SSB). Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein Exposé über die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfassen, welches einen maximalen Umfang von 7.500 Zeichen inklusive Leerzeichen aufweisen soll. Inhaltlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Exposé auf die Aufgabenstellung, Methodik und Ergebnisdarstellung ihrer Abschlussarbeit des Grundstudiums eingehen. Hierbei können die Bewerberinnen und Bewerber eine Maximalpunktzahl von 15 Punkte erhalten (vgl. § 3 Abs. 3 SSB).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang SEI führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang SEI ist vollständig modularisiert. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab und umfassen 30 ECTS-Punkte pro Semester und 90 ECTS-Punkte insgesamt.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben. Die Prüfungsart ist in den Modulbeschreibungen angegeben. Rahmenvorgaben zu Umfang und Dauer der im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen werden in § 6 Abs. 3 SSB geregelt.

Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. In der Regel sind dies 5 ECTS-Punkte pro Modul.

Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte, für ein Studienjahr 60 ECTS-Punkte (vgl. § 4 Abs. 4 SSB). Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Arbeitsstunden (vgl. § 6 Abs. 2 der „Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ (RPO)).

Für den Masterabschluss SEI sind 90 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung des Studiengangs ist sehr zu begrüßen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lagen die Schwerpunkte der Bewertung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sowohl auf der inhaltlichen Ausgestaltung als auch auf der formalen Umsetzung zur Sicherstellung der im Modulhandbuch formulierten Kompetenzen und damit gleichzeitig der Qualität.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der internationale Masterstudiengang SEI bietet ein umfangreiches Curriculum in englischer Sprache an. Im Studiengang SEI wird das Leitbild der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/ Restaurierung sowie der Fachrichtung Bauingenieurwesen umgesetzt. Die Leitidee der Fachrichtung ist es, hochqualifizierte, eigenverantwortliche Absolventinnen und Absolventen auszubilden. Sie werden in die Lage versetzt, komplexe Bauingenieurtätigkeiten in Leitungsfunktionen der Planung, Berechnung, Ausführung und Steuerung von Projekten des Ingenieurtiefbaues und der urbanen Infrastruktur realisieren zu können.

Hierbei stehen folgende Fähigkeiten im Fokus der Lehre:

- Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen zu bedenken und zu berücksichtigen,
- Fähigkeit, mit Fachkollegen und anderen am Bau Tätigen zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- Anwendung vertiefter Kenntnisse ingenieurtheoretischer Grundlagen, komplexe Abläufe und Prozesse in der Forschung und Entwicklung.
- Gesellschaftlich verantwortliches und umweltbewusstes Handeln.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in den folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Baubetrieb/ Baumanagement
- Verkehrswesen
- Wasserbau/ Siedlungswasserbau
- Forschung und Entwicklung

Dabei sind folgende fachlichen und überfachlichen Kompetenzziele hervorzuheben:

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefende Fachkenntnisse in den Bereichen des Speziali-tiefbaus, Straßenwesens, Wasserbaus und Wasserwirtschaft sowie in den Bereichen der Bauwerksdiagnostik und Geodesign. Des Weiteren werden die Studierenden Kenntnisse im Bau- und Projektmanagement, Numerik und der Planung von Projekten unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte erlangen. Im Rahmen des Moduls „Natural Resources – Depletion and Projection“ wird den Studierenden der verantwortliche Umgang mit natürlichen Ressourcen und die Wiederverwendung von Baustoffen unter ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt.

Die Absolventinnen und Absolventen können darüber hinaus neue anwendungsorientierte oder forschungsorientierte Aufgaben sowie Ziele unter der Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen definieren und innovative Lösungen für komplexe Fragestellungen erarbeiten.

Sie sind in der Lage, auch bei unvollständigen Informationen Alternativen abzuwägen, neue Ideen oder Verfahren zu entwickeln und erlernte Modelle oder Verfahren auf individuelle Aufgabenstellungen anzupassen und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe zu beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen werden in der Lage sein, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten. Sie können die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen.

Neben den fachlichen und überfachlichen Qualifikationen der Studierenden spielt im Studiengang auch die Stärkung der Persönlichkeit/Persönlichkeitsbildung eine tragende Rolle. Diese wird unter anderem durch eine Ausbildung im Bereich der Kommunikation gefördert. Weiterhin haben die Studierenden die Möglichkeit Kompetenzen in anderen Fachrichtungen oder Hochschulen zu erwerben. Hierfür sind im Curriculum zwei Wahlmodule vorgesehen.

Der Abschluss des Studienganges SEI befähigt für qualifizierte Tätigkeiten in der Planung, Konstruktion, Berechnung, Fertigungsvorbereitung, Bauausführung, Bauüberwachung, Prüfung oder Abnahme ebenso wie im Betrieb oder Versuchswesen. Die Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen kann in der Industrie (Baufirmen, Baustoff- und Bauteilwerke), im Ingenieurbüro, im Rahmen selbstständiger Tätigkeit, im Angestelltenverhältnis, im öffentlichen Dienst verschiedener Institutionen oder Organisationen (Bauämter für Tief-, Wasser-, und Straßenbau, Behörden für Planung und Bauaufsicht, Forschungsanstalten) erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Berufsfelder des Masterstudienganges SEI sind klar beschrieben und sollen gemäß Beschreibung der Fachhochschule Erfurt die Studierenden fit für Führungspositionen im Bereich komplexer Bauingenieurtätigkeiten machen, wobei die Berufsfelder Baubetrieb/Baumanagement, Verkehrswesen, Wasserbau/Siedlungswasserwirtschaft und Forschung und Entwicklung im Fokus stehen. Dabei sollen sowohl anwendungsorientierte als auch forschungsorientierte Aufgaben und Fragestellungen im Fokus stehen. Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Methoden- und Fachkompetenzen sind aber zur Erzielung eines eher anwendungsorientierten Ingenieurmasters geeignet. Auch konnte die im Selbstbericht herausgestellte starke wissenschaftliche Ausrichtung, die auch zum oben genannten Berufsfeld „Forschung und Entwicklung“ befähigen soll, nicht überzeugend dargestellt werden. Module

und Lehrinhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums deutlich stärker praxisorientiert. Sollte der Studiengang SEI stärker forschungsorientiert ausgerichtet werden, so sollte die Forschungsorientierung in den einzelnen Modulen verstärkt und durch neue Module herausgestellt werden.

Die Konzeption des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen lässt erwarten, dass mit der Vermittlung fachlicher Kenntnisse auch die Gesellschaftsrelevanz und die gesellschaftliche Verantwortung von in der Bauwirtschaft tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure vermittelt und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird. Allerdings gehört zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit auch die Wahl eigener Schwerpunkte. Dies ist durch den sehr klein gehaltenen Wahlbereich kaum möglich. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Wahlbereich um einige Module vergrößert würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Fokussierung entweder auf einen Profilschwerpunkt „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ erfolgen. Wenn der forschungsorientierte Ansatz weiter verfolgt würde, sollte allerdings die Forschungsorientierung deutlich stärker in den einzelnen Modulen und zusätzlich durch neue Module im Curriculum verankert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang SEI als Teil der Fachrichtung Bauingenieurwesen und der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/ Restaurierung bietet in seinem Studiengangskonzept zahlreiche Anknüpfungen an benachbarte Studienfelder wie Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Gartenbau oder Forst. Mit dem klaren Fokus auf das Themenfeld „Nachhaltiges Planen und Bauen, Landnutzungs- und Ressourcenmanagement“ fügt er sich in das Gesamtkonzept der Fachhochschule Erfurt ein. Zudem bindet er die Aktivitäten des Forschungsschwerpunktes „Nachhaltiges Planen und Bauen, Landnutzungs- und Ressourcenmanagement“ und des digitalisierten Bauens in das Studienprogramm ein.

Der Masterstudiengang führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss, dem Master of Engineering (M.Eng.). Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) mit Kolloquium. Der Masterstudiengang gliedert sich in insgesamt 14 Module. Zur Erreichung der Qualifikationsziele sind 12 Pflichtmodule und 2 Wahlmodule (Elective Lecture 1 und Elective Lecture

2) zu belegen. Neben der Vermittlung von Hard Skills und Fachkenntnissen soll auch die sprachliche und kulturelle Ausbildung Bestandteil des Studiums sein.

Im ersten Semester (Module MB 1712, MB 1655, MB 1751, MB 1553, MB 1305, MB 1922) sollen Grundkenntnisse in BIM and Digital Project Management, Pavement Maintenance, Numerics, Construction Economics and international Project Management, Natural Resources – Depletion and Projection sowie Practical Specialization part 1 vermittelt werden.

Im zweiten Semester (Module MB 2334, MB 2606, MB 2677, MB 2676, MB 2304, MB 1922) liegt der Schwerpunkt auf Geodesign, Ground Improvement and Piling, Urban Water Management, Hydraulic Engineering in Urban Environment, Urban Infrastructure Diagnostics and Conservation sowie Practical Specialization part 2.

Im dritten Semester (Module MB 1922, MB 3972, MB 3973) liegt der Schwerpunkt auf Practical Specialization part 3 with Colloquium, Communication Techniques / Soft Skills sowie Master Thesis and Colloquium.

Das Modul Projekt ist studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen und läuft über drei Semester (1., 2. und 3. Studiensemester). Das Modul schließt mit einem Kolloquium ab. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Projekt zu 30 % ein. Die Anrechnung des Moduls erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums.

Für Studierende, welche ein Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, bietet der Studiengang ein freiwilliges Forschungssemester an. In diesem können sich Studierende im Rahmen eines Ingenieur- oder Forschungspraktikums von 16 Wochen weiterbilden.

So werden im Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure Vorlesungen, begleitende Übungen, Seminare, Laborübungen und Projekte, die in englischer Sprache gehalten werden, angeboten. Studienbegleitende Tutorien oder Wahlmodule werden oftmals auf Initiative der Studierenden angeboten. Zur Berücksichtigung der Diversität der Studierenden wird im ersten Semester eine Grundlagenausbildung (principal term) im Curriculum angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang SEI noch nicht begonnen hat, konnten nur Studierende aus benachbarten Master-Studiengängen befragt werden. Die befragten Studierenden äußerten sich positiv über das Konzept des

neuen Studiengangs. Teils wären sie nach eigener Aussage selbst an dem Studiengang interessiert gewesen, wenn er schon zu einem früheren Zeitpunkt angeboten worden wäre.

Zu dem Studiengang SEI werden nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die ihr erstes Examen mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossen haben. Zusätzlich werden englische Sprachkenntnisse des Niveaus B2 verlangt, die bei Nicht-Muttersprachlern durch den Erwerb eines Sprachzertifikats nachgewiesen werden müssen. Damit ist gewährleistet, dass die Studierenden die Ausgangsvoraussetzungen aufweisen, um die angestrebten wissenschaftlichen Qualifikationsziele potenziell erreichen zu können.

Insgesamt befassen sich die Fächer des Studiengangs SEI nur in geringem Umfang tatsächlich mit städtischer Infrastruktur. Der Schwerpunkt liegt deutlich stärker im Hoch- und Tiefbau, hier durchaus mit Schwerpunkt zum nachhaltigen Bauen. Urbane Infrastrukturen werden fast ausschließlich in der Siedlungswasserwirtschaft direkt adressiert, Planungskenntnisse sollen gemäß Gespräch mit den Lehrenden aus dem Bachelorstudium mitgebracht werden.

Für einen Masterstudiengang ist der Anteil der Wahlmodule mit insgesamt vier ECTS-Punkten außerordentlich klein. Diese vier ECTS-Punkte decken potenziell interdisziplinäre Themen der Nachhaltigkeit (Sustainability) ab, die der Studiengang in seinem Titel trägt. Zu bemerken in diesem Kontext ist, dass grundsätzlich im Wahlbereich Module aus beinahe dem gesamten Angebot der FH Erfurt gewählt werden dürfen – was grundsätzlich positiv zu bemerken ist. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das Angebot von Modulen, die nur zwei ECTS-Punkte umfassen, überschaubar sein dürfte; die meisten denkbaren Wahlmodule sind umfangreicher. Daher sollte darüber nachgedacht werden, den Umfang des Wahlbereichs zu vergrößern. Damit könnte einerseits eine der Zielsetzung des Studiengangs angemessene fachliche Spezialisierung der Studierenden ermöglicht und andererseits die Studierbarkeit verbessert werden, da im aktuellen Curriculum die beiden Wahlmodule die einzigen Module sind, die das vorgesehene Mindestvolumen von fünf ECTS-Punkten unterschreiten. Eine Ausweitung des Umfangs des Wahlbereiches im Curriculum des Studiengangs SEI würde eine Spezialisierung der Studierenden realistischer ermöglichen und folglich angemessener gestalten.

Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs ist gegeben, doch steht der Forschungsaspekt nicht im Mittelpunkt (vgl. Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“). Die Abschlussgrad „Master of Engineering“ berücksichtigt somit die berufspraktische Orientierung des Studiengangs in korrekter Weise.

Die Lehre wird in einer Mischung als frontale Lehre (Vorlesungen), Übungen/Seminaren und Projekten durchgeführt. Insbesondere der Anteil der Projekte, innerhalb der Module und besonders manifestiert durch das studienbegleitende Projekt, stützt die Effektivität der Lehre für die vorgesehene Orientierung des Studiengangs. Der Umfang des studienbegleitenden Projekts ist mit 12 LP höher angesetzt als bei den meisten vergleichbaren Studiengängen, sofern diese überhaupt eine solche Lehrform einsetzen, und mit gut einem Drittel eines Semesterpensums angemessen dotiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Umfang des Wahlbereichs sollte erweitert werden, um den Studierenden ein individuelles Studienprofil und echte Wahlfreiheiten zu ermöglichen.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang SEI soll die Internationalität der Fachrichtung deutlich erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der Studierenden aus einem nicht deutschsprachigen Raum das Studium an der Fachhochschule Erfurt im Studiengang SEI aufnehmen wird. Aus diesem Grund ist das Studium an der Fachhochschule Erfurt für die meisten Studierenden dieses Studiengangs bereits ein Auslandsstudium. Für Studierende, welche ein Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, bietet der Studiengang ein freiwilliges Forschungssemester an. In diesem können sich Studierende im Rahmen eines Ingenieur- oder Forschungspraktikums von 16 Wochen weiterbilden.

Des Weiteren bietet das Auslandsreferat der Hochschule den Studierenden eine Beratung, Informationen und Unterstützung hinsichtlich eines internationalen Austauschs an. Weitere Aufgaben des Referats sind der kontinuierliche Ausbau der internationalen Ausrichtung sowie der Förderung der Mobilität. Es bietet den Studierenden aus dem Ausland eine Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten sowie bei sonstigen anfallenden Fragen und Problemen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die formalen Voraussetzungen für studentische Mobilität sind durch Bestimmungen in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung (§ 19) zur Anerkennung von außerhochschulisch sowie an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gegeben. Diese entsprechen insbesondere auch den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Nötige Kooperationen mit ausländischen Hochschulen sowie ein angemessenes Beratungsangebot für an Auslandsaufenthalt interessierte Studierende werden ebenso bereitgehalten.

Im vorliegenden Studiengangskonzept ist gleichwohl davon auszugehen, dass studentische Mobilität eine eher untergeordnete Rolle spielen wird, da es sich um einen nur dreisemestrigen Studiengang handelt und die Studiengangsverantwortlichen überdies davon ausgehen, dass ein Großteil der Studierendenschaft aus dem Ausland stammen wird. In diesem Kontext bedeutsam ist insbesondere der Umstand,

dass mit dem Modul „Practical Specialization“, das sich über alle drei Studiensemester zieht, die studienorganisatorischen Voraussetzungen für einen nicht studienzeitverlängernden Auslandsaufenthalt kaum gegeben sind.

Folglich sollten die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität überdacht werden, da inländische Studierende eine gleichermaßen denkbare Zielgruppe des Studiengangs SEI darstellen und der Erwerb interkultureller Kompetenzen durch eigene Auslandserfahrung für diese ebenso erstrebenswert ist. Realisiert werden könnte dies auch über Formate, die nicht ein „klassisches“ Auslandssemester beinhalten, sondern kürzere und möglicherweise projektbasierte Aufenthalte an ausländischen Hochschulen, wobei in diesem Rahmen erbrachte Leistungen auch mit ECTS-Punkten bewertet werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität sollten überdacht werden. Der Studiengang zielt auf internationale Studierende als Zielgruppe ab, inländische Studierende können allerdings gleichermaßen eine denkbare Zielgruppe des Studiengangs darstellen und für diese ist der Erwerb interkultureller Kompetenzen durch eigene Auslandserfahrung ebenso erstrebenswert.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Umsetzung des Curriculums wird von neun Professorinnen und Professoren abgesichert. Unterstützt werden diese durch einen Laboringenieur für den Fachbereich der Baustoffprüfung und eine Laboringenieurin für die Fachbereich Wasserbau, Grundbau und Straßenwesen. Eine weitere Laboringenieurstelle wird den Fachbereich Vermessung und Geoinformatik unterstützen. Zudem unterstützen drei weitere Beschäftigte die Umsetzung der Lehre. Im Moment sind nicht alle Professuren besetzt. Ein hochschulweit strukturiertes Berufungsverfahren sichert die qualitäts- und fachgerechte Neubesetzung.

Die Fachrichtung konnte im Rahmen von Vorgesprächen bereits Dozenten aus Indien und Südafrika gewinnen, welche in den Fachbereichen u.a. urbanen Wasserbau und Spezialtiefbau neben weiteren Wahlmodulen anbieten werden.

Die Lehrenden der Fachrichtung haben regelmäßig in Inhouse-Workshops die Möglichkeit sich hochschuldidaktisch weiter zu qualifizieren. Ergänzt werden diese Angebote durch Einzelberatungen durch eine Hochschuldidaktikerin bzw. einen Hochschuldidaktiker sowie Austauschformate, wie den „Tag der Lehre“ oder lehrBAR, ein Austauschformat speziell für Lehrende. Weiterhin stehen die hochschuldidaktischen Angebote der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen (HIT) zur Verfügung.

Viele Lehrende sind in aktuelle Forschungsthemen aus ihren Lehrgebieten eingebunden und/oder besuchen Kongresse, Fachveranstaltungen und Tagungen, so dass den Studierenden Lehrinhalte vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands in Forschung und Wissenschaft vermittelt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich verfügt über 16 Professoren und Professorinnen, mit denen zwei Bachelor- und zwei Masterstudiengänge zu bedienen sind. Der Fachbereich ist hinsichtlich der Zahl seiner Lehrenden im innerdeutschen Vergleich unter den Hochschulen der angewandten Wissenschaften mittelgroß. Das Profil des neuen Masterstudiengangs wurde so entwickelt, dass er fast ausschließlich mit den Lehrenden des Fachbereichs durchgeführt werden kann. Nach übereinstimmender Auskunft der Lehrenden und der Hochschulleitung ist der Fachbereich derzeit noch nicht vollständig ausgelastet. Damit besteht kein Zweifel, dass die personellen Ressourcen für den Studiengang in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zur Personalentwicklung und -qualifizierung stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, die dem an Hochschulen in Deutschland üblichen Standard entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachrichtung steht jährlich ein Budget zur Verfügung, dessen Höhe auf Basis eines indikatorgestützten Mittelvergabemodells berechnet wird. Maßgebend ist u.a. die Anzahl der Ersteinschreibungen von Studierenden, die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit im Studiengang und erfolgreich eingeworbene Drittmittel für Forschungsprojekte.

Je nach Haushaltslage stehen dem Studiengang darüber hinaus noch Mittel für Investitionen zur Verfügung. Über die Vergabe der Investitionsmittel entscheidet die Hochschulleitung nach Sichtung aller Anträge der verschiedenen Studiengänge bzw. Fakultäten und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Fachrichtung entscheidet selbstständig über die Verteilung von Sachmitteln.

Die Fakultät verfügt über eine Vielzahl von Lehr- und Arbeitsräumen, die ihr direkt zugeordnet sind, um die Lehrveranstaltungen aller Studiengänge durchzuführen. Darüber hinaus bietet der zentrale Campus Altonaer Straße der Fachhochschule Erfurt sechs Hörsäle mit bis zu 300 Plätzen, einen Multifunktionsraum sowie 40 Seminarräume. Alle Seminarräume sind mit einer Tafel (grün oder weiß), Pinnwand,

Flipchart, Projektionsfläche, Video-Projektor und Overheadprojektor ausgestattet und weisen in der Regel 25 Arbeitsplätze auf. Die Planung und Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt an der Fachhochschule Erfurt über eine zentrale Vergabeplanung, hierbei werden die Raumgröße und Raumausstattung berücksichtigt. Eine Übersicht über die Räumlichkeiten findet sich in der Anlage 7. Die Fachrichtung Bauingenieurwesen kann für die Lehrveranstaltungen auf zahlreiche Speziallabore und verschiedene EDV-Labore zugreifen. Diese werden für seminarbegleitende Laborpraktika, wissenschaftliche Abschlussarbeiten oder studentische Projekte verwendet. Eine detaillierte Auflistung der Labore sowie die Darstellung der Laborausstattung und des Leistungsangebotes kann der Anlage 8 entnommen werden.

Die Hochschulbibliothek am Campus Altonaer Str. hält ein umfassendes Angebot an fachspezifischer Literatur (Bücher, Zeitschriften) und andere Medien (z.B. Online-Datenbanken) für Forschung, Lehre und Studium vor. Die Bibliothek verfügt über 116 Leseplätze (davon 52 Plätze mit Möglichkeit der Nutzung des eigenen Laptops), 59 Computerarbeitsplätze davon 10 in Carrels, 4 Medienkabinen und einen Schulungsraum mit 15 Plätzen. 2017 wurden weitere Gruppenarbeitsplätze geschaffen.

Studierenden stehen für ihr Selbststudium, Hausarbeiten und Projektarbeiten etc. die PC-Pools und Seminarräume zu den Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung zur Verfügung. Außerdem verfügt die Hochschule über ein Wireless Local Area Network (WLAN) mit einem Zugang zum wissenschaftlichen eduroam-Netzwerk, in das sich die Studierenden überall auf dem Campus einwählen können. Als Informationsplattform und zur Verteilung von Daten besitzt die Hochschule einen modernen Internetauftritt, der durch ein Intranet ergänzt wird. Darüber hinaus wird das Novell Netzwerk und seine Server zur Verteilung und zum Austausch von Daten genutzt. Als E-Learning Plattform steht der Fachhochschule Erfurt das System moodle zur Verfügung.

Eine Besonderheit bildet die Werkstatt für wissenschaftlichen Gerätebau, die für alle Bereiche der Fachhochschule Erfurt tätig ist. Dort werden beispielsweise Prüfstände, Versuchsaufbauten und Sondergeräte für Lehre und Forschung entwickelt, gebaut und gewartet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Laboringenieurinnen und -ingenieure, Professorinnen und Professoren sowie auch Studierenden bei der Entwicklung und dem Bau neuer Versuchsstände und Vorführmodelle für den praktischen Unterricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit dies in der Online-Begehung erfasst werden konnte, ist die räumliche Ausstattung des Studiengangs SEI positiv zu bewerten. Die räumlichen und finanziellen Ressourcen ermöglichen die Durchführung des Studiengangs und das Erreichen der Studiengangsziele. Dabei profitiert der Fachbereich von den bereits vorhandenen Lehrräumen, Laboren und zentralen Einrichtungen, die für die anderen Studiengänge des Fachbereichs ebenso genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen in den Studiengängen der Fachrichtung Bauingenieurwesen basieren auf der am 24. Juli 2019 vom Senat der Fachhochschule Erfurt verabschiedeten RPO und der darauf aufbauenden SSB.

Ziel des Prüfungssystems ist es, die Anzahl von Prüfungsereignissen möglichst gering zu halten. Unter diesem Aspekt finden im ersten Semester (principal term) zwei Klausuren und drei Studienleistungen statt. Im zweiten Semester (specialization term) finden drei Klausuren, eine mündlich Prüfungsleistung sowie eine Studienleistung statt. Im dritten Semester kann der Masterstudiengang mit der Masterarbeit und dem anschließenden Kolloquium abgeschlossen werden.

Die Prüfungsart pro Modul ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Üblich sind Prüfungen wie Klausuren am Ende des Moduls oder schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen als studienbegleitende Prüfung. Die Prüfungsformen richten sich nach den zu prüfenden Qualifikationszielen und finden in der Regel kompetenzorientiert statt. Alle studienbegleitenden und Prüfungsleistungen werden, wenn möglich, jedes Semester angeboten. Schriftliche Klausuren werden vorrangig in den beiden dreiwöchigen Prüfungszeiträumen durchgeführt, die sich jedes Semester an die Vorlesungszeit anschließen.

Die Prüfungsergebnisse werden schriftlich dokumentiert; Bewertungsmaßstäbe werden den Studierenden vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse neben der Einsichtnahme die Möglichkeit, sich von den Lehrenden ein Feedback geben zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen werden bis sechs Wochen nach Stattfinden der Prüfung an das zentrale Prüfungsamt gemeldet und im Online-Prüfungssystem QISPOS der Hochschule verbucht. Die Studierenden haben zudem jederzeit die Möglichkeit der Erstellung eines aktuellen Notenspiegels.

Jeder Studierende hat die Pflicht, eine nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nicht bestandene Prüfungen dürfen max. zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist angemessen und die einzelnen Prüfungsformen in den Standardmodulen von fünf ECTS sind den Aufgaben und Qualifikationszielen in den unterschiedlichen Modulen entsprechend angepasst und weisen im gesamten Studienprogramm eine ausreichende Varianz auf.

Die Prüfungen werden in unterschiedlichen Prüfungsformen durchgeführt (schriftlich, mündlich, Hausarbeiten, Projektpräsentationen), die sich jeweils an der Lehrmethode der zugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls orientieren. Damit werden zugleich die unterschiedlichen Qualifikationsziele (Wissenschaftlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit) abgedeckt, die in dem Studiengang vermittelt werden sollen. Alle Prüfungen sind modulbezogen.

Für die Weiterentwicklung des Studiengang SEI wäre es sinnvoll zu evaluieren, ob in den kommenden Jahrgängen die Prüfungsformen tatsächlich angemessen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierbarkeit des Studienganges Sustainable Engineering of Infrastructure wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 9) mit Darstellung der SWS, ECTS-Punkten und Prüfungsform dokumentiert. Wie in der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung gefordert, wurde bei der Entwicklung des Curriculums darauf geachtet, dass die Module des Studienganges nur im Ausnahmefall weniger als 5 ECTS umfassen. Die Umsetzung des Studienverlaufsplanes in einen Stundenplan pro Semester wird mit Unterstützung von Planungstools vorgenommen, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Anwendung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt, damit die Studierenden den Anforderungen auch aus zeitlicher Perspektive nachkommen können. Die kurzfristige Verschiebung von Lehrveranstaltungen wird den Studierenden schnellstmöglich über das fakultätsinterne Pinboard oder über die Lernplattform und das Kursmanagementsystem Moodle bekanntgegeben. Die Kursteilnehmer können über dieses System direkt kontaktiert werden.

Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen wird durch eine regelmäßige Rückkopplung durch Evaluationen und in den Studienkommissionen mit den Studierenden überprüft und ggf. modifiziert. Im Rahmen der Studiengangsevaluationen werden

Workloaderhebungen durchgeführt. Zusätzlich können die Studierenden die diversen Beratungsangebote innerhalb der Fachrichtung für ihr Feedback nutzen. Ebenso werden auf Fachrichtungsklausuren, den regelmäßigen Dienstberatungen und bei Treffen der Lehrenden innerhalb der Studiengänge Abstimmungsprozesse vollzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept erscheint studierbar. Die eingereichten Unterlagen sowie die Rückmeldung seitens der Studierenden im Rahmen der Gespräche per Videokonferenz geben keinen Anlass zum Zweifel daran, dass einerseits ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb an der Fakultät gewährleistet und andererseits eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist.

Die geplante Prüfungsbelastung erscheint ebenso angemessen. Insbesondere umfassen die Module zum weit überwiegenden Teil das Mindestvolumen von fünf ECTS-Punkten und schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, wobei zudem eine gewisse Variation von Prüfungsformen zum Einsatz kommt (vgl. Kapitel „Prüfungssystem“).

Eine regelmäßige Erhebung der tatsächlichen studentischen Arbeitsbelastung ist im Rahmen der Studiengangsbefragungen in adäquater Weise vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Konzeptionierung und Planung des Studiengangs erscheint die ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden hinsichtlich des Gesamtumfangs und der zeitlichen Verteilung plausibel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst und die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges SEI gewährleistet. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Um die Aktualität der Lehre und Forschung der verschiedenen Fachgebiete

zu gewährleisten, nehmen die Lehrenden regelmäßig an Fachtagungen teil, tragen bei Fachausschüssen oder Fachkonferenzen vor oder leiten diese. Des Weiteren arbeiten die Lehrenden mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen und bearbeiten aktuelle Forschungsthemen und verschiedene Forschungsprojekte. Weiterentwicklung wird durch durchgängige Lehrevaluationen und Rückkopplung mit den Studierenden erreicht, unterstützt durch didaktische Fortbildungen und computergestützte Lehre. Die Studierenden können durch die Bearbeitung von praxisorientierten Masterprojekten, Abschlussarbeiten oder freiwilligen Forschungssemestern zur Aktualität der Lehre beitragen.

Bei der Erarbeitung des Curriculums wurde der fachspezifische Referenzrahmen des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) berücksichtigt und dient als Orientierung. Hierbei wurden die bekannten Herausforderungen der Zukunft aus dem Referenzrahmen Klimaveränderung, Ressourcenbegrenztheit, steigende Mobilität, Verstädterung und Digitalisierung in das Curriculum aufgenommen. In dem Masterstudiengang SEI werden in diesen Bereichen wissenschaftliche, anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt.

Um Querschnittskompetenzen zu vermitteln werden die Lehrveranstaltungen durch Praxisvorträge, Praxisübungen, Exkursionen, studentische fakultätsübergreifende Wettbewerbe und Laborpraktika ergänzt. Durch die Implementierung von Wahlmodulen im Curriculum wird den Studierenden die Möglichkeit angeboten hochschul- und fachübergreifend Kompetenzen zu erlangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wurde aus den Qualifikationszielen des Studienganges abgeleitet und unter Berücksichtigung der festgelegten Zugangsvoraussetzungen aufgebaut. Durch Feedbackgesprächen mit Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der Bauwirtschaft wurden die Qualifikationsziele entwickelt und das Curriculum diskutiert. Im Studiengangskonzept wurden dann entsprechend der Fachkultur und der Anforderungen der Zielgruppen Lehr- und Lernformen angepasst. Die Studierenden haben durch ihre Teilnahme an Evaluationen, Feedbackgesprächen und an den Studienkommissionen die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mitzuwirken.

So werden im Masterstudiengang SEI Vorlesungen, begleitende Übungen, Seminare, Laborübungen und Projekte, die in englischer Sprache gehalten werden, angeboten. Studienbegleitende Tutorien oder Wahlmodule werden oftmals auf Initiative der Studierenden angeboten. Zur Berücksichtigung der Diversität der Studierenden wird im ersten Semester eine Grundlagenausbildung (principal term) im Curriculum angeboten.

In den Gesprächen mit den Lehrenden, den Studierenden und der Hochschulleitung konnte überzeugend dargestellt werden, dass mit dem Masterstudiengang SEI das nachhaltige Bauen im internationalen Kontext den Bauingenieurinnen und -ingenieuren sehr gut vermittelt werden kann. Die fachliche und didaktische Weiterentwicklung ist durch die kontinuierliche Evaluation gewährleistet.

Die genannten Instrumente, mit denen die Fachhochschule Erfurt die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, werden von dem Gutachtergremium als angemessen und effektiv eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fachhochschule Erfurt verfügt über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage die Anforderungen der Studierenden, des Ministeriums, potentieller Arbeitgeber und anderer Interessengruppen sowie die Ziele der Hochschule sind.

Zur Gewährleistung der Beteiligung aller Hochschulmitglieder verfolgt die FH Erfurt eine Verzahnung aus zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement. Die zentrale Ebene, vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Kommission für Studium und Lehre, schafft und sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement. Von zentraler Ebene aus unterstützt das Zentrum für Qualität die dezentrale Qualitätsarbeit, die Kommission prüft sie im Rahmen der Qualitätsberichte. Die dezentrale Ebene in den Fakultäten mit ihren Prodekanen und Studienkommissionen ist zuständig für die inhaltliche Untersetzung und Umsetzung.

Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt (genehmigt am 09.12.2015) geregelt. Zur Erhebung von Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie zur Erhebung von Daten zur Studienwahlentscheidung führt die Fachrichtung in jedem Semester unter allen Studienanfängerinnen und -anfängern eine Erstsemesterbefragung durch. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen ist in einem Evaluationsplan geregelt und koordiniert. In jedem Semester wird etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluationen erfolgt im Zentrum für Qualität mittels der Software EvaSys.

Der Studiengang SEI hat zusätzlich zu den geregelten Evaluationen noch folgende weitere Feedbackmöglichkeiten für Studierende eingeführt. Die Mitglieder der Hochschule können durch ihr Engagement in den verschiedenen Gremien ihr Feedback und Vorschläge einbringen. Hierbei bilden das Dekanat und der Fakultätsrat die Organe der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/ Restaurierung. Das Dekanat setzt sich zusammen aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan

für Studium und Lehre sowie der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Forschung und Transfer, die das kollegiale Leitungsgremium der Fakultät bilden.

Der Fakultätsrat berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Fakultät und wird gebildet aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht. Die Mitglieder setzen sich aus je drei Mitgliedern aus jeder der drei Gruppen der Hochschulmitgliedern zusammen. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrer unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich vier Hochschullehrerinnen und -lehrer als Mitglied an. Die Studienkommission der Fakultät unter der Leitung des Prodekans für Studium und Lehre besteht neben den Studiengangsleitern aus studentischen Mitgliedern der verschiedenen Studiengänge. Die Studienkommission dient der Vernetzung zwischen der Fakultät, dem Dekan und dem Fakultätsrat und ist ein Beratungsgremium. Die Studierenden können über die studentischen Vertreter bzw. als Gäste der Studienkommission ihre Vorschläge und Feedbackmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Die Sitzung der Studienkommission der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/ Restaurierung findet mehrfach im Semester statt. Hierbei haben die Studierenden die Möglichkeit aktiv ihre Vorschläge einzubringen.

Das Zentrum für Qualität der Hochschule bietet allen Hochschulmitglieder – Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die Möglichkeit ihre Meinung für die Entwicklung der Fachhochschule Erfurt einzubringen. Die Hochschulmitglieder können drei Varianten des Feedbacks wählen:

1. Feedbackformular
2. per Telefon oder Mail an die Leiterin und Vertrauensperson des Zentrums für Qualität
3. je nach Themenschwerpunkt über eine Vertrauensperson der Fachhochschule Erfurt

Auf Klausurtagungen und in den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der Evaluationen, des jährlichen Datenreports für die Fachrichtung und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt. Unter Gesamtkonzept wird hier die Lehre, der Bedarf der Studierenden, die Ausstattung, die Räumlichkeiten aber auch die strategische Ausrichtung der Fachrichtung verstanden.

Wie bereits bei den Bestandsstudiengängen üblich, werden auf den Klausurtagungen mögliche Veränderungen des Studienplanes diskutiert und Überarbeitungen vorbereitet. Hierbei bildet die Studienkommission die operative Ebene. Es werden regelmäßig die Meinungen der Studierenden zum Studiengang eingeholt, konkrete Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung geprüft. Schwerpunkte der Sitzungen der Studienkommission sind Diskussionen und Beschlüsse zur Weiterentwicklung von Lehrinhalten und der Praxisrelevanz der einzelnen Module und den Studiengängen insgesamt. Diese beschlossenen Maßnahmen werden den Studierenden in einer der regelmäßigen stattfindenden Vollversammlungen mitgeteilt und so zügig wie möglich im Studiengang umgesetzt. In den folgenden Evaluationen wird darauf geachtet, dass der Erfolg der implementierten Maßnahmen geprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Evaluationsordnung der FH Erfurt sind die oben beschriebenen Mechanismen zur Beobachtung des Studienbetriebes und zur Identifikation von Entwicklungsbedarfen festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen, die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung, die Ermittlung und Auswertung statistischer Daten zum Studienerfolg sowie übergreifende Befragungen von Studierenden und Alumni. Dabei sind auch die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Auswertung der Befragungen einerseits und die Maßnahmenableitung und -überwachung im Falle festgestellter Nachbesserungsbedarfe eindeutig definiert und sämtlichen Akteurinnen und Akteuren an der Fachhochschule Erfurt bekannt.

Die Studierenden konnten dem Gutachtergremium bestätigen, dass Ergebnisse der Befragungen in der Regel (mit einzelnen Ausnahmen) mit den Studierenden besprochen sowie im Rahmen der dafür verantwortlichen Gremien an der Fakultät reflektiert und als Grundlage für eventuelle Nachsteuerungsmaßnahmen herangezogen werden.

Folglich besteht kein Zweifel, dass auch für diesen noch nicht gestarteten Studiengang angemessene Qualitätssicherungsmechanismen vorgesehen sind und auch zur Anwendung kommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gleichstellungsplan ist zusammen mit dem Gleichstellungskonzept integraler Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fachhochschule Erfurt. Er ist ein Arbeitsinstrument zur Umsetzung des Leitbildes der Hochschule im Bereich Gleichstellung der Geschlechter. Der Gleichstellungsplan der Fachhochschule Erfurt wurde 2015, dessen Aktualisierung 2018 vom Senat verabschiedet und ist bis 2021 gültig.

Parallel zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter unterstützt die Fachhochschule Erfurt die Schaffung familiengerechter Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte. Seit 2008 wird mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ein systematischer Umsetzungsprozess zur Etablierung und Festigung familiengerechter Studien- und Arbeitsbedingungen verfolgt. Für ihr Engagement wurde die Hochschule bereits viermal in Folge mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet, zuletzt 2018. Seither führt die Fachhochschule Erfurt im Rahmen des Dialogverfahrens die

Steuerung, Gestaltung und Weiterentwicklung familiengerechter Rahmenbedingungen eigenverantwortlich durch.

Zu den etablierten Maßnahmen gehört u. a. das Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie als zentrale Anlaufstelle für Studierende und Beschäftigte mit Familienaufgaben, das insbesondere bei Herausforderungen der Vereinbarkeit unterstützt. Ausgehend vom Koordinierungsbüro wurde in den vergangenen Jahren in Kooperation mit der Universität Erfurt und dem Studierendenwerk Thüringen ein systematisches Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebot für Studierende mit Kind geschaffen. Weiterhin steht Studierenden und Beschäftigten stundenweise eine flexible Kinderbetreuung auf dem Campus zur Verfügung, die in Kooperation mit dem Studierendenwerk betrieben wird.

Die Fachhochschule Erfurt hat einen Aktionsplan „FH Erfurt – Hochschule der Inklusion“ im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) aufgestellt, dessen geplante Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden. Ziele des Aktionsplans sind die Herstellung chancengleicher Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung, die Sicherstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden sowie von Informations- und Kommunikationssystemen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von schwerbehinderten bzw. von Behinderung bedrohten Beschäftigten der Fachhochschule Erfurt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischen Erkrankungen, oder Behinderung ist in der in § 11 RPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist erkennbar im Studiengang SEI umgesetzt. Insbesondere im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte überzeugend dargestellt werden, dass die Fachhochschule Erfurt beim Themenbereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sehr aktiv ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie und des angeordneten Shutdowns der Hochschule in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Thüringen (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO)).

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. -Ing. Haldor Jochim**, Professur für Verkehrswesen, Fachhochschule Aachen
- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr.-Ing. Heidrun Steinmetz**, Professur für Ressourceneffiziente Abwasserbehandlung, Technische Universität Kaiserslautern
- Vertreter der Berufspraxis: **Dr. -Ing. Stefan Lehner** Baudirektor - Bereichsleiter Straßenbau, Staatliches Bauamt Würzburg
- Vertreter der Studierenden: **Philipp Schulz**, Studierender im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieurwesen, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Der Masterstudiengang wird zum ersten Mal akkreditiert. Daten können daher noch nicht vorliegen.

Erfolgsquote	Noch keine Daten
Notenverteilung	Noch keine Daten
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten
Studierende nach Geschlecht	Noch keine Daten

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	10.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben

Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

